Änderung der Satzung der KVB (Nachtrag 4) gültig ab 01.01.2022

Sehr geehrtes Mitglied,

der Vorstand und die Vertreterversammlung der KVB haben in ihrer Sitzung im Oktober 2021 einige Änderungen zur Satzung beschlossen.

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der KVB im Oktober 2021 gelten die Beiträge vorbehaltlich einer weiteren Änderung auf Grund nach Drucklegung erfolgter Beschlüsse des Verwaltungsrates der BAHN-BKK zur Anpassung des individuellen Zusatzbeitrages für Rentner. Beachten Sie hierzu bitte insbesondere auch die jeweils aktuellen Informationen auf der Internetseite der KVB.

Der **Nachtrag 4 zur Satzung**, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsicht, wird hiermit satzungsgemäß bekannt gegeben. Nachträge in gedruckter Form mit Austauschseiten werden nicht mehr automatisch verschickt, sind jedoch auf Bestellung erhältlich.

Bitte bestellen Sie den Ordner "Satzung und Tarif mit Ausschlussliste" als Gesamtausgabe nur dann, wenn Ihnen dieser nicht mehr vorliegt oder unbrauchbar geworden ist. Soweit Sie noch über einen brauchbaren Ordner verfügen, benötigen Sie nur die ggf. erforderlichen Nachträge.

Insofern Sie für die Nachträge bereits eine entsprechende Bestellung vorgenommen haben, sind die Austauschseiten zur Satzung / zum Tarif diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Andernfalls stehen Ihnen satzungsgemäß die entsprechenden Dokumente auf den Internetseiten der KVB zum Änderungstermin im sogenannten "PDF-Format" zum Herunterladen, zum Drucken oder zur Ansicht zur Verfügung. Alle geänderten Textpassagen sind in den PDF-Dokumenten im Internet oder den bestellten Austauschseiten mit einem Randstrich gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie auch unsere "KVB ServiceApp".

Mit der "KVB ServiceApp" können Sie als Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten mobil Erstattungsanträge an die Krankenversorgung und Pflegeversicherung stellen bzw. sonstige Dokumente übermitteln.

Die App ist eine einfache und schnelle Alternative zur Einsendung eines Erstattungsantrags auf dem Postweg.





QR-Code App Store

QR-Code Play Store

Information zu Arzneimitteln mit Festbetrag

Die KVB leistet nach ihrem Tarif zu **Arzneimitteln mit Festbetrag** Zuschüsse nur auf der Grundlage der vom GKV-Spitzenverband gemäß § 35 Abs. 3 SGB V festgesetzten Festbeträge.

Um die Information des Arztes/Apothekers zu erleichtern, liegen dieser Mitteilung Informationskärtchen bei, die dem Arzt oder Apotheker bei jeder Arzneimittelverordnung bzw. jedem Arzneimittelbezug vorgelegt werden können.

Aus technischen Gründen erhalten alle Mitglieder 4 Informationskärtchen, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der mitversicherten Angehörigen. Bei evtl. Mehrbedarf wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksleitung.

Karlsruhe 0721 8243-444 Kassel 0561 7813-499 Münster 0251 6271-333	Rosenheim Wuppertal	08031 4076-180 0202 4966-222	
--	------------------------	---------------------------------	--

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KVB

Hinweis:

Mittlerweile nutzen über 45.000 registrierte Nutzer den Zugriff auf die geschützten Informationen und Services, die wir unseren Mitgliedern mit unserem Webauftritt zur Verfügung stellen. Sie können auf personalisierte Anträge zugreifen, eine Bestätigung über den Eingang des Erstattungsantrages beauftragen, Erstattungszeiten und Beiträge einsehen.

Sollten Sie Interesse am Zugang zum geschützten Bereich des KVB-Webauftritts haben <u>und noch nicht registriert sein</u>, so können Sie auf der Webseite unter "Anmelden" über "Vor der ersten Anmeldung müssen Sie sich einmalig <u>hier</u> registrieren" einen Registrierungscode anfordern. Mit diesem können Sie eine einmalige Registrierung vornehmen und sich anschließend mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem eigenen Passwort sicher im System anmelden.

Anlage 1 Seite 1

Im Wesentlichen ergeben sich ab dem 01.01.2022 folgende Änderungen / Ergänzungen:

Nachtrag 4 zur Satzung

• Einführungsbestimmungen

- Anpassungen aus redaktionellen Gründen nach Novellierung des BPersVG.

• §§ 4 und 6

- Anpassung der Bestimmungen zur Satzung, um Sitzungen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchführen zu können.

• § 29a Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften

- Ergänzung der Regelungen im Zusammenhang mit im Ausland generierten Einkünften.

• Anhänge II und III (§§ 4 und 6)

- Anpassung aus redaktionellen Gründen nach Novellierung des BPersVG.

• Anhang IV (§ 28 Abs. 1)

- Anpassung der Beiträge an die in 2021 erhöhte Besoldung:

KVB-Beiträge ab 01.01.2022			
Mit mitversicherten Angehörigen		Ohne mitversicherte Angehörige	
Beitragsgruppe	Beitrag	Beitragsgruppe	Beitrag
1	174,80	51	116,60
2	186,10	52	124,10
3	191,00	53	127,40
4	205,70	54	137,20
5	220,40	55	147,00
6	235,10	56	156,80
7	249,80	57	166,60
8	264,50	58	176,40
9	279,10	59	186,20
10	293,80	60	196,00
11	308,50	61	205,80
12	323,20	62	215,60
13	337,90	63	225,40
14	352,60	64	235,20
15	367,30	65	245,00
16	382,00	66	254,80
17	421,20	67	281,00
		68	102,90

Anlage 1 Seite 2

Die Informationsblätter

- zu Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften (S 6)
- zu Leistungen bei Palliativversorgung (T 1.5)
- zu Arzneimitteln mit Festbetrag und zuzahlungsbefreiten Arzneimitteln (T 4.2)

wurden neu aufgelegt.

Wir bitten Sie, den aktualisierten Informationsblättern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Anlage 2 Seite 1

Sie haben Satzung und Tarif als persönliches Druckstück bestellt und erhalten daher als Anlage zu unserem Schreiben vom November 2021 den Nachtrag 4 zur Satzung in gedruckter Form mit Austauschseiten.

Alle geänderten Textpassagen sind in den Austauschseiten mit einem Randstrich gekennzeichnet. Austauschseiten mit dem Hinweis "neu" sind nur aus drucktechnischen Gründen auszutauschen.

(Bitte das Anschreiben mit Anl. 1, 2 vor das Register 1 in den Ordner "Satzung und Tarif" einheften.)

Austauschseiten:

Seit <u>entr</u>	en nehm	en:	Anzahl Blatt		neue Seiten einfügen		Anzahl Blatt
Sat	zung	im C	Ordner unt	er Regi	ster	Num	mer 1
1	bis	4	2	1	bis	4	2
9	bis	14	3	9	bis	14	4
35	bis	36	1	35	bis	36	1
47	bis	54	4	47	bis	54	4

Tarif - Anlage 2 im Ordner unter Register Nummer 2

1 bis 1 1 bis 1 1

Informationsblätter im Ordner unter Register Nummer 4*

5

Anzahl Blatt Anzahl Blatt gesamt 15 gesamt 16

*Anmerkung: Bitte ersetzen/ergänzen Sie die nachfolgenden Informationsblätter durch die neuen Ausgaben.

-Verzicht auf die Zusendung bestellter Nachträge zu Satzung und Tarif-

Falls Sie ein persönliches **Druckstück** bestellt haben und dies künftig **nicht** mehr benötigen, weil Sie moderne Medien nutzen und daher künftig PDF-Dokumente als Download im Internet bevorzugen, haben Sie die Möglichkeit, die Zusendung von Nachträgen im Internet (www.kvb.bund.de) unter Service — Online-Dialog mit dem Formular Verzicht auf Zusendung wieder abzubestellen. Durch die gleichzeitige **Anmeldung zum Newsletter** im Internet (www.kvb.bund.de) unter Service — Newsletter mit dem Formular Anmeldeformular erreichen Sie, dass Sie dennoch auch künftig über alle Veröffentlichungen informiert werden.

S 6	- Informationen zu Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften
T 1.5	- Informationen zu Leistungen bei Palliativversorgung
T 4.2	- Informationen zu Arzneimitteln mit Festbetrag und

Seite 2

Anlage 2

Nachfolgend

Austauschblätter zu Satzung und Tarif



Satzung der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten

Gültig vom 1. Januar 2019 an

Einführungsbestimmungen

1 - Diese Satzung ersetzt die Ausgabe, gültig vom 1. Januar 1996 - Ausgabe 2009 - (Beschluss der Vertreterversammlung vom 26./28.9.2018).

Diese Satzung ist darüber hinaus als Inhalt einer Dienstvereinbarung im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 5 BPersVG [in der Fassung von 1974] vom 15.3.1974 zwischen dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens und jeweils dem Hauptpersonalrat beim Bundeseisenbahnvermögen (HPR) sowie dem gemäß Art. 2 § 17 Abs. 1 ENeuOG gebildeten besonderen Hauptpersonalrat beim Bundeseisenbahnvermögen (BesHPR) beschlossen worden. Nach dieser Dienstvereinbarung vom 25.10./09.11./29.11.95 sehen der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens, der HPR und der BesHPR in der Neufassung der Satzung der KVB die Sicherstellung des Mitbestimmungsrechts der genannten Personalvertretungen nach § 75 Abs. 3 Nr. 5 BPersVG [in der Fassung von 1995] bei der nach Maßgabe des Art. 1 § 14 ENeuOG weiterzuführenden betrieblichen Sozialeinrichtung.

Im Hinblick auf leichtere Lesbarkeit sowie des Fehlens allgemein anerkannter Formen geschlechtsneutraler Bezeichnung wird weitestgehend darauf verzichtet, bei der Wortwahl spezielle weibliche Ausdrucksformen zu verwenden. Selbstverständlich sind Ausdrücke wie Mitglied, Vertreter und dergleichen immer als Frauen und Männer gleichermaßen meinend zu verstehen.

Geschäftsführung: Hauptverwaltung der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) Salvador-Allende-Straße 7, 60487 Frankfurt am Main

Verteilungsplan

Veröffentlichung im Internetauftritt der KVB, auf Anforderung Übersendung in Schriftform

Berichtigungen

Lfd. Nr. der Berichtigung	Bekannt gegeben durch	Gültig vom an	Berichtigt am durch
1	Nachtrag 1	01.01.2019	eingearbeitet
2	Nachtrag 2	01.01.2020	
3	Nachtrag 3	01.01.2021	
4	Nachtrag 4	01.01.2022	

Inhaltsverzeichnis

		A11 .	Seite
•	1	Allgemeines Zweck, Rechtsnatur, Sitz, Haftung Verwendung der Mittel	6 6
888	3 4 5 6 7	Verfassung Organe Vertreterversammlung Aufgaben der Vertreterversammlung Vorstand Aufgaben des Vorstandes	7 8 10.1 11 13
\$\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	1 2 3 4 5	Geschäftsführung Hauptverwaltung Bezirksleitungen Beschwerdeausschüsse Rechnungs- und Wirtschaftsführung Rechnungsprüfung Jahresabschluss Pflichten des BEV; Personal- und Sachbedarf Festsetzung und Deckung des Personalbedarfs Personal- und Sachkosten	14 15 16 17 17 17 18 18
IV. § 1 § 1		Aufsicht, Bekanntmachungen Aufsicht Satzungs- und Tarifänderungen	19 19
V. §12 §2 §2 §2 §2 §2 §2 §2 §2 §2 §2 §2	0 1 2 2a 3 4 5	Mitgliedschaft und Mitversicherung Mitgliedschaft Beginn der Mitgliedschaft Ende der Mitgliedschaft Mitversicherung des Ehegatten Mitversicherung von Lebenspartnern Mitversicherung von Kindern Fortsetzung der Mitgliedschaft Wiederaufnahme Wehrdienst, Zivildienst	20 21 21 23 24 25 26 28 28
VI. §2 §2		Einnahmen Zuschüsse des BEV Beiträge	29 29
VII. § 2 § 2 § 3 § 3 § 3	9 9a 0 1	Leistungen Anspruch auf Leistungen Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften Gewährung von Leistungen Ausschlussfrist, Übertragung, Aufrechnung Beschwerdeverfahren	31 35 37 38 39
VII § 3		Sonstiges Auflösung	40
IX. §3 §3		Übergangs- und Schlussvorschriften Übergangsbestimmungen Inkrafttreten	40 41

Konstituierende Sitzung

4 - Der Vorsitzende des BesHPR beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des HPR und der Präsidentin des BEV nach der Wahl der Mitgliedervertreter die Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl des Vorsitzenden und
- b) des stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorsitzender, Stellvertreter

5 - Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein. Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Wahl der Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können jeweils nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Sitzungen

6 - Nach der konstituierenden Sitzung tritt die Vertreterversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung setzt Ort und Zeit der Vertreterversammlung und die Tagesordnung fest. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nimmt jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des HPR und des BesHPR mit beratender Stimme teil.

Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aus wichtigem Grund, unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Umständen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

Bekanntgabe

7 - Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Außerordentliche Sitzung

- 8 Zu einer außerordentlichen Sitzung beruft der Vorsitzende die Vertreterversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
 - a) vom BMVI,
 - b) von der Präsidentin des BEV,
 - c) vom HPR,
 - d) vom BesHPR,
 - e) vom Vorstand der KVB,
 - f) von mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreter.

- 10 - (§ 4)

Vorstandsmitglieder

9 - Die Vorstandsmitglieder und der Hauptgeschäftsführer nehmen an der Vertreterversammlung beratend teil.

Beschlussfähigkeit

10 -Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der Vertreter des BEV und mindestens zwei Drittel der Mitgliedervertreter anwesend sind.

Mitglieder der Vertreterversammlung, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 6 in Form einer Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

Bei Beschlussunfähigkeit sind die Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer weiteren Sitzung einzuladen. In der weiteren Sitzung kann auch dann beschlossen werden, wenn Beschlussfähigkeit nach Absatz 10 Satz 1 nicht vorliegt und in der Einladung zu der weiteren Sitzung hierauf hingewiesen worden ist.

Stimmen

11 -Der Vertreter des BEV verfügt über ebenso viele Stimmen wie die anwesenden Mitgliedervertreter zusammen.

Beschlüsse

12 -Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Folgt die Ablehnung eines Antrags daraus, dass die Mitgliedervertreter insgesamt und der Vertreter des BEV jeweils gegensätzlich gestimmt haben oder dass sich die Mitglieder insgesamt oder der Vertreter des BEV der Abstimmung entziehen, so hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Angelegenheit unverzüglich der Präsidentin des BEV zuzuleiten. Der HPR und der BesHPR sind darüber abschriftlich zu informieren. Die Präsidentin des BEV hat für die Angelegenheit - mitbestimmungspflichtig unter Beteiligung des HPR und des BesHPR gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG in Verbindung mit §§ 70 - 72 BPersVG - unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.

Die Vertreterversammlung kann im schriftlichen Verfahren abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

Anträge

- 13 -Anträge an die Vertreterversammlung können stellen
 - a) das BMVI,
 - b) die Präsidentin des BEV,
 - c) der HPR,
 - d) der BesHPR,
 - e) der Vorstand der KVB,
 - f) jeder Mitgliedervertreter.

Anträge an die ordentliche Vertreterversammlung sollen in der Regel zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand der KVB vorgelegt werden. Nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung betreffende Anträge hat der Vorstand selbst zu behandeln.

Protokollnotiz:

- In dem Jahr in welchem die Arbeitgeberseite (BEV) den alternierenden Vorstandsvorsitzenden stellt, stellen die Mitgliedervertreter den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und umgekehrt. Somit erfolgt j\u00e4hrlich ein gegenseitiger Wechsel.
- 2. Die jeweilige Amtszeit der alternierenden Vorsitzenden läuft jährlich vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres. Damit erfolgt der Wechsel jeweils zum 1. Juni eines jeden Jahres.

§ 5

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für

- a) Änderung der Satzung einschließlich der jährlichen Anpassung der Beitragstafel nach Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG,
- b) Beschluss über den Haushaltsplan,
- c) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung sowie Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken,
- d) Errichtung und Auflösung von Eigenbetrieben.
- e) Wahl des Jahresabschlussprüfers,
- f) Entlastung des Vorstandes nach Genehmigung des Jahresabschlusses und Vorlage zur Genehmigung der Entlastung gemäß Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland,
- g) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 1.

Fortsetzung Seite 11

§ 6

Vorstand

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) 10 Mitgliedervertretern, die nach dem Grundsatz des Höchstzahlverfahrens (d'Hondt) vom HPR und BesHPR gewählt werden. Jeder dieser Personalvertretungen stehen jedoch mindestens drei Mitgliedervertreter zu. Jeder KVB-Bezirk soll durch zwei Mitgliedervertreter im Vorstand vertreten sein. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen im Anhang III;
 - b) dem Vertreter des BEV.

Die Vertreterversammlung bestätigt die Wahl. Den Vertreter des BEV und seine Stellvertreter bestellt die Präsidentin des BEV.

Vorsitzender. Stellvertreter

2 - Der Vorsitzende des BesHPR beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des HPR und der Präsidentin des BEV nach der Wahl der Mitgliedervertreter in den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, die konstituierende Sitzung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl des Vorsitzenden und
- b) des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein. Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Wahl der Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig der Vertreterversammlung angehören. Der alternierende Vorsitzende aus dem Kreis der Mitgliedervertreter ist gleichzeitig der Hauptvertreter der Versicherten und hat in dieser Eigenschaft die Belange der Versicherten wahrzunehmen. Seinen Sitz hat er am Geschäftssitz der Körperschaft. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zur gemeinsamen abschließenden Erledigung zuweisen.

Amtszeit

3 - Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Abschluss der Wahl der Mitgliedervertreter. Die Gewählten bleiben jedoch nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Erfolgt die Wahl der Nachfolger vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger, so beginnt die neue Amtszeit mit dem Tage nach Ablauf der Amtszeit der Vorgänger. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein alternierender Vorsitzender vorzeitig aus, so ist nach der personellen Vervollständigung des Vorstandes unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen. Dabei sind die Bestimmungen von § 6 Abs. 2 zu beachten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des alternierenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitgliedervertreter tritt an seine Stelle nicht automatisch sein Stellvertreter. In diesem Fall ist vorab zu klären, ob von den verbleibenden Mitgliedervertretern im Vorstand eine Person zur Übernahme dieser Funktion bereit ist, oder wenn dies nicht der Fall ist, der nachrückende Stellvertreter.

- 12 - (§ 6)

Sollte dieses nicht der Fall sein, sind hiervon unverzüglich HPR und BesHPR zu verständigen. Diese haben dann umgehend eine Ersatzwahl einzuleiten und durchzuführen. Hierbei ist vorab sicher zu stellen, dass die zur Wahl stehende Person auch zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. In diesem Fall bleiben die gewählten Stellvertreter weiterhin Stellvertreter.

Bei dieser Nachwahl findet die Aufteilung auf HPR und BesHPR keine Berücksichtigung. Eine ggf. gegenüber der letzten Wahl beschlossene abweichende Aufteilung ist bei der nächsten Wahl zu korrigieren.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedervertreters tritt ein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Für diesen Fall bestellt der HPR bzw. BesHPR einen neuen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit.

Sitzungen

4 - Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. An den Vorstandssitzungen nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des HPR und des BesHPR, die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse können aus wichtigem Grund, unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Umständen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Beschlussfähigkeit

5 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vertreter des BEV und mehr als die Hälfte der Mitgliedervertreter des Vorstandes anwesend sind.

Mitglieder des Vorstandes, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 4 in Form einer Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

Bei Beschlussunfähigkeit sind die Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer weiteren Sitzung einzuladen. In der weiteren Sitzung kann auch dann beschlossen werden, wenn Beschlussfähigkeit nach Absatz 5 Satz 1 nicht vorliegt und in der Einladung zu der weiteren Sitzung hierauf hingewiesen worden ist.

Stimmen

6 - Der Vertreter des BEV verfügt über ebensoviele Stimmen wie die anwesenden Mitgliedervertreter zusammen.

Beschlüsse

7 - Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Folgt die Ablehnung eines Antrags daraus, dass die Mitgliedervertreter insgesamt und der Vertreter des BEV jeweils gegensätzlich gestimmt haben oder dass sich die Mitgliedervertreter insgesamt oder der Vertreter des BEV der Abstimmung entziehen, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter die Angelegenheit unverzüglich der Präsidentin des BEV zuzuleiten. Der HPR und der BesHPR sind darüber abschriftlich zu informieren. Die Präsidentin des BEV hat für die Angelegenheit - mitbestimmungspflichtig unter Beteiligung des HPR und des BesHPR gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG in Verbindung mit §§ 70 - 72 BPersVG - unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.

- 13 - (§§ 6 – 7)

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Erklärung

8 - Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Schriftliche Willenserklärungen werden unter der Bezeichnung "Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten - Der Vorstand -" abgegeben. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Protokollnotiz:

1. Siehe Protokollnotiz zu § 4.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Stellung

1 - Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter vertritt für den Vorstand die KVB gerichtlich und außergerichtlich. Soweit er eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Vertreterbefugnis.

Zuständigkeit

- 2 Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - a) Änderung des Tarifs (vgl. § 30 Abs. 1),
 - b) Abschluss von Verträgen mit den Verbänden der Gesundheits- und Medizinalfachberufe,
 - c) die grundsätzlichen Aufgaben der einzelnen KVB-Bezirksleitungen,
 - d) Beschwerden gegen Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse,
 - e) Vorlage des Jahresabschlusses an die Vertreterversammlung,
 - f) Vorlage des Haushaltsplans an die Vertreterversammlung,
 - g) Bestimmungen über den buchmäßigen Nachweis und die Rechnungslegung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände,
 - h) die Vergabe von Leistungen, Beschaffungen von Geschäftsbedarf und Inventargegenständen und die Verwendung der Mittel des Klinikfonds ab 70 T€ netto,
 - i) Grundsätze für die Anlage des Vermögens einschließlich des Klinikfonds,
 - j) Aufnahme von Darlehen,
 - k) den Vertrag mit dem Chefarzt und dem Verwaltungsleiter der Klinik der KVB in Königstein (Ts).
 - I) die Vorbereitung der Entscheidungen der Vertreterversammlung.

Ausschüsse

3 - Der Vorstand kann zur Vorbereitung bestimmter Beschlüsse oder zur Klärung bestimmter Vorfragen aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden.

III. Geschäftsführung

§ 8

Hauptverwaltung

Geschäfte

1 - Die Hauptverwaltung der KVB regelt und überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit der KVB.

Hauptgeschäftsführer

2 - Der Hauptgeschäftsführer leitet die KVB und vertritt die KVB in Geschäftsführungsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter werden von der Präsidentin des BEV unter Zustimmung des Vorstandes der KVB bestellt. Bei der Abberufung ist entsprechend zu verfahren. Die Zustimmung des Vorstands entfällt bei Abberufung wegen Eintritts in den Ruhestand.

Neben den ihm von der Vertreterversammlung oder dem Vorstand übertragenen Aufgaben obliegen ihm

- a) die strategische Ausrichtung der Geschäftspolitik der KVB,
- b) die Aufbauorganisation und die Ablauforganisation der Geschäftstätigkeiten der KVB, soweit nicht der Vorstand gemäß § 7 Abs. 2 c zuständig ist,
- c) die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands,
- d) die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Vertreterversammlung,
- e) die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht den Bezirksleitungen übertragen sind,
- f) die Überwachung der operativen Tätigkeiten der Bezirksleitungen,
- g) Vertragsverhandlungen, die das originäre Geschäft der KVB betreffen und ergänzen und
- h) die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Klinik Königstein.

In allen wichtigen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit den alternierenden Vorstandsvorsitzenden vorher herbeizuführen.

Laufende Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere die Entscheidung über den Personaleinsatz in der KVB-HV und den Bezirksleitungen, die Erstellung und Anpassung einheitlicher Stellenbeschreibungen, Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern und Auftragnehmern der KVB.

Erklärungen

3 - Erklärungen, durch die KVB verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und werden unter der Bezeichnung "Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten - Hauptverwaltung - " abgegeben. Sie sind vom Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Ausschluss

17 -Der Vorstand der KVB kann die Erstattung von Rechnungen bestimmter Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker, Krankenhäuser und Angehöriger von Heilberufen (z.B. Bandagisten, Optiker usw.) ausschließen. Der Ausschluss wird bekannt gegeben durch Aufnahme in die "Ausschlussliste" nach TS 1.5; im Bedarfsfall kann die KVB ihre Mitglieder vorab in geeigneter Form unterrichten. Ist während eines Krankheitsfalles dem Mitglied ein Arztwechsel nicht zumutbar, so kann die zuständige Bezirksleitung auf Antrag des Mitglieds die Weiterbehandlung durch den ausgeschlossenen Arzt bis zum Ende des Krankheitsfalles, längstens bis zu drei Monaten nach der Bekanntmachung, ausnahmsweise genehmigen. Auch die Erstattung von Kosten für bestimmte Arzneien, Heilmittel und Heilverfahren kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 29a

Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften

Leistungen bei Überschreitung der Einkommensgrenze

1 - Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) einschließlich vergleichbarer ausländischer Einkünfte oder der Gesamtbetrag der vergleichbaren ausländischen Einkünfte des mitversicherten Ehegatten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5a EStG im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Erstattungsantrags die nach Absatz 4 maßgebliche Einkommensgrenze, so wird nur der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung ausgezahlt.

Das gilt nicht, wenn

- 1. der Ehegatte nach § 19 selbst aufnahmeberechtigt ist oder
- 2. der nicht auf Beitragsmitteln beruhende Anteil der Tarifleistung durch Zahlung eines Zuschlags zum Beitrag nach § 28 Abs. 2 f) abgegolten wird oder
- das Mitglied erklärt, dass die maßgebende Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird und diese Erklärung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres bestätigt.

Die ungekürzte Tarifleistung wird in diesem Falle insoweit zunächst unter Vorbehalt gewährt.

- 36 - (§ 29a)

Einkünfte

- 2 Die Einkünfte nach Abs. 1 umfassen folgende Einkunftsarten:
- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der um die Beträge nach § 2 Abs. 5a EStG zu erhöhen bzw. zu vermindern ist. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Im Ausland erzielte Einkünfte bleiben unberücksichtigt, wenn sie im Rahmen einer durch Auslandsverwendung des Mitglieds aufgenommenen oder fortgeführten Erwerbstätigkeit erzielt wurden.

Für die Ermittlung der Einkünfte sind die Vorschriften des Steuerrechts maßgebend.

Der zuständigen Bezirksleitung sind auf Anforderung Einkommensteuerbescheide, Steuerbescheinigungen oder andere gleichwertige Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht wie angefordert, so wird nur der aus Beitragsmitteln gedeckte Anteil der jeweiligen Tarifleistung ausgezahlt.

3 - bleibt frei

Einkommensgrenze

4 - Die Einkommensgrenze für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften beträgt für das Jahr 2021 20.000 €.

Diese Einkommensgrenze wird in den Folgejahren jährlich, auf volle Euro abgerundet, im gleichen Verhältnis angepasst, in dem sich der allgemeine Rentenwert West nach der jeweils gültigen Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres erhöht. Die Anpassung ist erstmalig für Erstattungsanträge im Jahr 2024 zu Grunde zu legen.

Die jeweils gültige Einkommensgrenze wird von der Hauptverwaltung der KVB jährlich berechnet und mit einem Informationsblatt zur Satzung bekannt gegeben.

Bestimmungen für die Auswahl und Wahl der Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter

- 1 Die Auswahl und Wahl ist im Rahmen der Tagesordnung einer Sitzung des GPR bzw. PR und BesPR sowie des HPR und BesHPR zu behandeln.
- 2 Bei den Wahlen sind die Vorschriften in § 39 BPersVG maßgebend. Vorschlags- und abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Beamten- und Angestelltengruppe.
- 3 Vorgeschlagen bzw. gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhält. Stimmenthaltung zählt als Ablehnung.
- 4 Verfahrensweise der GPR bzw. PR und BesPR:
 - a) Die Auswahl jedes dem HPR und dem BesHPR vorzuschlagenden Mitgliedervertreters und jedes Stellvertreters ist in der Sitzung besonders zu behandeln.
 - b) Die Namensvorschläge sind mit Angabe des KVB-Bezirks und der Dienst-/ Beschäftigungsstelle, denen der Vorgeschlagene angehört, in der Sitzung an den Vorsitzenden zu richten.
 - c) Gehen nur ein oder zwei Namensvorschläge ein, so ist durch Handzeichen abzustimmen.
 - d) Gehen drei und mehr Namensvorschläge ein, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen. Jedes abstimmungsberechtigte GPR- bzw. PR- und BesPR-Mitglied kann dabei nur den Namen eines Vorgeschlagenen auf den Stimmzettel schreiben. Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, sind ungültig.
 - e) Die Vorsitzenden der vorschlagsberechtigten GPR bzw. PR und BesPR teilen den Vorsitzenden des HPR und BesHPR die ausgewählten Kandidaten und deren ersten und zweiten Stellvertreter unverzüglich unter Angabe von Vor- und Zunamen, Dienst-/Beschäftigungsstelle, privater Anschrift und Angabe des KVB-Bezirks, denen die Vorgeschlagenen bzw. deren Stellvertreter angehören, mit.
- 5 Verfahrensweise des HPR und BesHPR:
 - a) Die Wahl der Mitgliedervertreter im HPR und im BesHPR erfolgt auf der Grundlage der von den GPR bzw. PR und BesPR erstellten Vorschläge über Stimmzettel.
 - b) Bei der Wahl ist die festgelegte Aufteilung der Mitgliedervertreter auf die KVB-Bezirke maßgebend.
 - c) Eine besondere Wahl der Stellvertreter findet nicht statt. Die von den GPR bzw. PR und BesPR je vorgeschlagenen Mitgliedervertreter mitgeteilten ersten und zweiten Stellvertreter gelten mit der Wahl des Mitgliedervertreters als gewählt.
 - d) Die Stimmzettel für den Wahlvorgang im HPR und im BesHPR werden von der Geschäftsführung des HPR und des BesHPR vorbereitet. In diesem Stimmzettel werden die von den GPR bzw. PR und BesPR vorgeschlagenen Mitgliedervertreter unterteilt in die KVB-Bezirke unter Angabe des Vor- und Zunamens und der Dienst-/ Beschäftigungsstelle aufgeführt. Für die Kennzeichnung bei der Wahl ist bei jedem Namen am rechten Rand ein Kreis vorzusehen.
 - e) Gewählt sind die Mitgliedervertreter, die bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der Stimmen der abstimmungsberechtigten Mitglieder des HPR bzw. BesHPR erhalten haben.

- f) Hat ein vorgeschlagener Mitgliedervertreter im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl erreicht, steht der entsprechende Wahlvorschlag in einem weiteren Wahlgang erneut zur Abstimmung.
- g) Vor dem weiteren Wahlgang können die Mitglieder des HPR bzw. BesHPR Gegenvorschläge an den Vorsitzenden des HPR bzw. BesHPR richten. Dabei können jeweils nur Bewerber aus dem KVB-Bezirk vorgeschlagen werden, dem der im ersten Wahlgang nicht gewählte Bewerber angehört.

Bestimmungen für die Wahlen der Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter für den Vorstand

1 - Die Vorsitzenden des HPR und des BesHPR legen im Rahmen der nach § 6 Abs. 1 erfolgten Aufteilung die auf jeden HPR entfallende Zahl der zu wählenden Mitgliedervertreter und deren Zuteilung auf die vorschlagsberechtigten GPR bzw. PR und BesPR fest. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt.

Die vorgenommene Mandatsaufteilung ist jeweils spätestens zwei Monate vor der Wahl in einer ordentlichen Sitzung des HPR bzw. BesHPR zu beschließen.

- 2 Die Auswahl und Wahl ist im Rahmen der Tagesordnung einer Sitzung des GPR bzw. PR und BesPR sowie des HPR und BesHPR zu behandeln. Bei den Wahlen sind die Vorschriften in § 39 BPersVG maßgebend. Vorschlags- und abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Beamten- und Angestelltengruppe.
- 3 Vorgeschlagen bzw. gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhält. Stimmenthaltung zählt als Ablehnung.
- 4 Verfahrensweise der GPR bzw. PR und BesPR:
 - a) Die Auswahl jedes dem HPR bzw. dem BesHPR vorzuschlagenden Mitgliedervertreters und jedes Stellvertreters ist in der Sitzung besonders zu behandeln.
 - b) Die Namensvorschläge sind mit Angabe des KVB-Bezirks und der Dienst-/Beschäftigungsstelle, denen der Vorgeschlagene angehört, in der Sitzung an den Vorsitzenden zu richten.
 - c) Gehen nur ein oder zwei Namensvorschläge ein, so ist durch Handzeichen abzustimmen.
 - d) Gehen drei und mehr Namensvorschläge ein, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen. Jedes abstimmungsberechtigte GPR- bzw. PR- und BesPR-Mitglied kann dabei nur den Namen eines Vorgeschlagenen auf den Stimmzettel schreiben. Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, sind ungültig.
 - e) Die Vorsitzenden der vorschlagsberechtigten GPR bzw. PR und BesPR teilen den Vorsitzenden des HPR und BesHPR die ausgewählten Kandidaten und deren ersten und zweiten Stellvertreter unverzüglich unter Angabe von Vor- und Zunamen, Dienst-/Beschäftigungsstelle, privater Anschrift und Angabe des KVB-Bezirks, denen die Vorgeschlagenen bzw. deren Stellvertreter angehören, mit.
- 5 Verfahrensweise des HPR und BesHPR:
 - a) Die Wahl der Mitgliedervertreter im HPR und im BesHPR erfolgt auf der Grundlage der von den GPR bzw. PR und BesPR erstellten Vorschläge über Stimmzettel.
 - b) Bei der Wahl ist die festgelegte Aufteilung der Mitgliedervertreter auf die KVB-Bezirke maßgebend.
 - c) Eine besondere Wahl der Stellvertreter findet nicht statt. Die von den GPR bzw. PR und BesPR je vorgeschlagenen Mitgliedervertreter mitgeteilten Stellvertreter gelten mit der Wahl des Mitgliedervertreters als gewählt.

- d) Die Stimmzettel für den Wahlvorgang im HPR und im BesHPR werden von der Geschäftsführung des HPR und des BesHPR vorbereitet. In diesem Stimmzettel werden die von den GPR bzw. PR und BesPR vorgeschlagenen Mitgliedervertreter unterteilt in die KVB-Bezirke unter Angabe des Vor- und Zunamens und der Dienst-/Beschäftigungsstelle aufgeführt. Für die Kennzeichnung bei der Wahl ist bei jedem Namen am rechten Rand ein Kreis vorzusehen.
- e) Gewählt sind die Mitgliedervertreter, die bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der Stimmen der abstimmungsberechtigten Mitglieder des HPR bzw. BesHPR erhalten haben.
- f) Hat ein vorgeschlagener Mitgliedervertreter im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl erreicht, steht der entsprechende Wahlvorschlag in einem weiteren Wahlgang erneut zur Abstimmung.
- g) Vor dem weiteren Wahlgang können die Mitglieder des HPR bzw. BesHPR Gegenvorschläge an den Vorsitzenden des HPR bzw. BesHPR richten. Dabei können jeweils nur Bewerber aus dem KVB-Bezirk vorgeschlagen werden, dem der im ersten Wahlgang nicht gewählte Bewerber angehört.
- h) Die Vorsitzenden des HPR und des BesHPR verständigen die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder von ihrer Wahl.

Beitragstafel

Der Beitrag beträgt ab 1. Januar 2022

für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen 7,90 %
 für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige 5,27 %

eines Betrages, der sich aus der Summe von Grundgehalt Besoldungsgruppe A 7, Überleitungsstufe zu Stufe 8, der am 31.12.2021 geltenden Überleitungstabelle für die Besoldungsordnung A zuzüglich Familienzuschlag Stufe 1 der am 31.12.2021 geltenden Bundesbesoldungsordnung A ergibt, vermindert um den Anteil der jährlichen Sonderzahlung. Hierfür ist der Betrag um 10,42 € zu vermindern und mit dem Faktor 0,9524 zu multiplizieren.

Der hiernach sich ergebende Beitrag wird für Mitglieder

in Besoldungs- und Vergütungs-	mit einem Hebesatz =	Beitragsgruppe
gruppen	von	mit/ohne Angehörige
A 1/X	70,00 %	1 - 51
A 2/X	74,51 %	2 - 52
A 3/IXb	76,47 %	3 - 53
A 4/IXa	82,35 %	4 - 54
A 5/VIII	88,24 %	5 - 55
A 6/VII	94,12 %	6 - 56
A 7/VIb/VIa	100,00 %	7 - 57
A 8/Vc	105,88 %	8 - 58
A 9/Vb/Va	111,76 %	9 - 59
A 10/IVb	117,65 %	10 - 60
A 11/IVa	123,53 %	11 - 61
A 12/C1/III/IIb	129,41 %	12 - 62
A 13/IIa	135,29 %	13 - 63
A 14/lb und Bahnärzte	141,18 %	14 - 64
A 15/C2/la und Bahnärzte	147,06 %	15 - 65
A 16/C 3 und Bahnärzte	152,94 %	16 - 66
B/C4/Angestellte nach		
§ 28 Abs. 4 d		
und Bahnärzte	168,63 %	17 - 67
Waisen	61,76 %	68

des Eckmann Beitrags vom 1. Januar 2022 an eingehoben. Der Einhebungsbetrag für jede Beitragsgruppe ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden; er wird gemäß § 18 der Satzung bei jeder Beitragsänderung bekannt gegeben.

Werden Bezüge unter Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung gezahlt, so ist der Beitrag in der Höhe zu entrichten, wie er sich nach Änderung der Besoldungsordnung A ergeben wird; bezüglich des unter Vorbehalt geleisteten Anteils der Bezüge ist auch der Beitrag insoweit unter Vorbehalt zu entrichten; sonst ist er zu erstatten.

Angestellte, deren Grundvergütung sich aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Bestimmungen nach der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe bestimmt, zahlen Beiträge nach der Beitragsgruppe, die der für die Grundvergütung maßgebenden Vergütungsgruppe entspricht.

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgruppeneinstufung der Mitglieder, die keine Bezüge nach dem BBesG oder den dessen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen erhalten, gilt ein auf volle fünfzig Euro abgerundeter Betrag, der sich aus dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, zuzüglich Familienzuschlag Stufe 1 ergibt.

Anzurechnen ist das steuerpflichtige Einkommen des Mitglieds. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Zulagen, die nicht in Bezug auf das Amt oder die Stellung gewährt werden, werden nicht angerechnet.

Es ist mindestens der Beitrag nach der Beitragsgruppe zu erheben, der das Mitglied zuletzt angehört hat.

Die für die Beitragsgruppeneinstufung maßgebenden Beträge sind bei jeder Änderung der Besoldungsordnung A von der Hauptverwaltung der KVB neu festzusetzen.

Erhöht sich das Einkommen des Mitglieds aufgrund einer Ernennung, Beförderung oder Höhergruppierung, ändert sich die Beitragsgruppe entsprechend.

Informationsblatt KVB-Beiträge ab dem 01. Januar 2022*

Mit mitversicherten Ange	hörigen	Ohne mitversicherte Angehörige	
Beitragsgruppe	Betrag Euro	Beitragsgruppe	Betrag Euro
1	174,80	51	116,60
2	186,10	52	124,10
3	191,00	53	127,40
4	205,70	54	137,20
5	220,40	55	147,00
6	235,10	56	156,80
7	249,80	57	166,60
8	264,50	58	176,40
9	279,10	59	186,20
10	293,80	60	196,00
11	308,50	61	205,80
12	323,20	62	215,60
13	337,90	63	225,40
14	352,60	64	235,20
15	367,30	65	245,00
16	382,00	66	254,80
17	421,20	67	281,00
		68	102,90

(*nicht Bestandteil der Satzung)

Informationsblatt Bemessungsgrundlage für die Einstufung in Beitragsgruppen gem. § 28 Abs. 3 / Anhang IV der Satzung der KVB (Stand 01.04.2021)*

	Beitragsgruppe	Einkommen bis Euro	
1	2 / 52	2.650,00	
	3 / 53	2.750,00	
	4 / 54	2.900,00	
	5 / 55	3.000,00	
	6 / 56	3.150,00	
J	7 / 57	3.350,00	
	8 / 58	3.650,00	
	9 / 59	3.950,00	
J	10 / 60	4.400,00	
J	11 / 61	4.850,00	
	12 / 62	5.350,00	
	13 / 63	5.950,00	
	14 / 64	6.450,00	
	15 / 65	7.250,00	
J	16 / 66	8.050,00	
	17 / 67	8.050,00	mehr als

Aktualisierungen nach Drucklegung finden Sie auf der Internetseite www.kvb.bund.de unter Krankenversorgung/Beiträge

(*nicht Bestandteil der Satzung)